

§14a EnWG Festlegungen der Bundesnetzagentur

Oldenburg, 13. Februar 2025

Inhalt der Veranstaltung



- O1 Allgemeine Informationen §14a EnWG
- 02 Erweiterungen in den Anmeldestrecken und Änderung bestehender Anmeldungen
- 03 Einbau intelligenter Messsysteme mit Steuerboxen
- 04 Einführung zeitvariabler Netzentgelte in 2025

01 Allgemeine Informationen zu §14a EnWG

EWEnetz



Hintergrund der Neuregelung



- Für die Erreichung der Klimaziele sind die Verkehrs- und Wärmewende elementare Bausteine. Neubauten werden zu großer Anzahl mit Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen ausgestattet. Der Bestand zieht entsprechend nach.
- Hieraus entsteht ein Konflikt:
 - Allen Geräten soll ein zügiger Netzanschluss ermöglicht werden.
 - Die Versorgungssicherheit darf nicht darunter leiden.
- Die Bundesnetzagentur hat mit den Regelungen des §14a EnWG eine Möglichkeit geschaffen, die Leistung von sogenannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen temporär zu "dimmen", um so Zeit für erforderliche Netzertüchtigungsmaßnahmen zu schaffen.

§14a EnWG ist ein Werkzeug, um den Konflikt zwischen schnellem Netzanschluss und Versorgungssicherheit aufzulösen!

Festlegung der Bundesnetzagentur zu §14a EnWG



Veröffentlichung Eckpunktepapier 24.11.2022

Konsultation Eckpunktepapie 24.11.2022 - 27.01.2023

Konsultation Beschlussfassung 16.06.2023 – 27.07.2023 Veröffentlichung Beschlussfassung 23.11.2023

Gültig ab 01.01.2024

Betroffene Anlagen

- Steuerbare Lasten
 - Wärmepumpen inkl.
 Zusatzvorrichtungen
 - Ladeeinrichtungen
 - Anlagen zur Raumkühlung
 - Stromspeicher
- Inbetriebnahme ab 01.01.2024
- Netzanschlussleistung > 4,2 kW
- Netzanschluss in der Niederspannung
- Ausnahmeregelungen vorhanden

Eckpunkte

- Sofortiger Netzanschluss muss gewährt werden
- Im Gegenzug muss netzdienliches Steuern ermöglicht werden
 - Steuerung über iMS + Steuerbox
- Verpflichtend für jede neue Anlage mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024
- Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 können freiwillig teilnehmen
- Kein separater Zählpunkt für Teilnahme erforderlich, optional möglich
- Kunde erhält reduziert Netzentgelte

Steuerung

- Leistungsreduktion auf maximal 4,2 kW je Gerät;
 es erfolgt keine komplette Abschaltung
- Steuerung über Direktansteuerung oder Energiemanagementsystem (HEMS) möglich
- Steuerung auf 2 Stunden pro Tag im präventiven Steuern gedeckelt

Auswirkungen auf Einspeiseanlagen



Technische Vorgaben nach § 9 EEG gemäß aktuell gültiger Fassung

Steuerbare
Verbrauchseinrichtung nach
§14a EnWG

Erzeugungsanlage vorhanden (ausgenommen steckerfertige Solaranlagen)

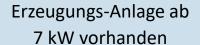


EEG- und KWKG-Anlage auch unter 25 kW muss ebenfalls fernsteuerbar sein

Verknüpfung zwischen §14a-Anlage und Erzeugungsanlage

Technische Vorgaben nach § 9 EEG gemäß Gesetzesentwurf "Solarspitzengesetz"

Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG





Steuerbare
Verbrauchseinrichtung muss
fernsteuerbar sein

Erzeugungs-Anlage muss fernsteuerbar sein

Verknüpfung zwischen §14a-Anlage und Erzeugungsanlage aufgehoben Jedoch müssen alle Erzeugungsanlagen ab 7 kW fernsteuerbar sein

Ausnahmeregelung für bestimmte §14a-Nutzung





Ladeeinrichtungen:

Kriterium: StVO-Sonderrechte



Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung:

Kriterien:

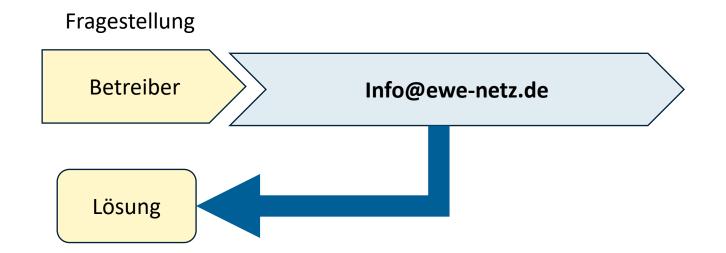
- nicht für Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräume
- zulässig: Gewerbliche oder betriebsnotwendige Zwecke oder kritische Infrastruktur

Beispiele (keine abschließende Liste):

Ausnahme = keine Teilnahme 14a	Keine Ausnahme = Teilnahme 14a
Klimaanlagen in Apotheken für Medikamente	Ein- und Mehrfamilienhäuser, Wohnblöcke, Bürogebäude
Behörden und Firmen mit Bezug "kritische Infrastruktur": Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, Krankenhäuser, Kühlung für Schlachterei etc.	Behörden und Firmen ohne Bezug "kritische Infrastruktur": Schulen, Kindergärten, Altenheime, Sportstätten, Stadtund Gemeindeverwaltungen, Tankstellen, etc.

Betreiber richten Fragestellungen an Info@ewe-netz.de





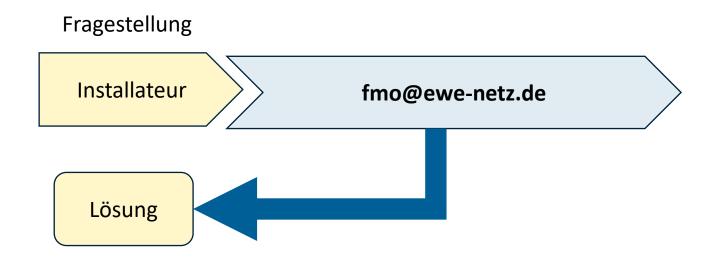
Eingänge:

- Telefon
- Mail
- Kontaktformular

Ausgänge:

- Telefon
- Mail

Für die Installateure steht ein eigener Eingangskanal **EWENETZ** zur Verfügung

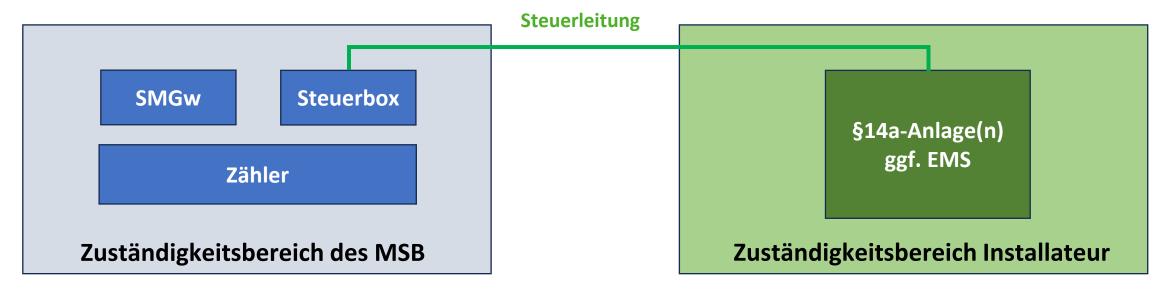


Die Zuständigkeiten des Messstellenbetreibers (MSB) und des Installateurs im Überblick



Anschluss der Steuerleitung durch den MSB, in der Regel EWE NETZ

Verlegung und Anschluss der Steuerleitung an die Anlage durch Installateur



Für entsprechende Tätigkeiten und Fragestellungen zum Anschluss, also aus MSB-Sicht "nach der Steuerbox", ist der Installateur und nicht der MSB zuständig.

https://www.ewe-netz.de/privatkunden/strom/anmeldepflichtige-geraete/steuerbare-verbrauchseinrichtung

Beispiel-Mail



	•	•	•	•	•	•	•			•	
udem lassen wir eine zwei usätzlich nach §9 EEG die I	te Photovoltai	k Anlage instal	llieren neben u	unserer Bestan	dsanlage. Wen	n ich das richt	g lese, ist ab Ei	nbau einer Wa	llbox und som	nit die Pflicht für	r 14a
Jun ist das Broblom, dass is	ev Aniage so a	Anlago oino oi	ass diese aus d	ser Ferne von d	ier Steuerbox i	aus regulierbar	sein muss. etakt dar 6+0 l	200	- brauch	sein-	
italiarnistina zarstöran. Zu	dem sind die a	Alliage eine ei	gerie Steuersp	annung nat. b	der Steuerber	höber als z P.	milaki der 3tb i	arharen V	erbrauci	den	
itederplatille Zerstoren. Zu Spaspago (SV)	delli silla die g	gerorder terr spi	armungen (mm	11 12 V / 100111A)	del Stederbo	Choner also	n mit stel	lelpars		Jen	
ingangen (5v)	•	•	•		- Vun	denaniage	Anlage	nach EEG			
Malcha Mäglichkaitan saita	ne EWE wärer	vale Altornativ		hindung	S NOU KALL	- ming ein	er Amasc	klar, ob Solarod	lan oder Husu	uni das inmals	
interctützen werden, suich	als Evve water	I dis Aiterna.	150 7118 F	/Unimar .	Ctell	eruns	JISHEL OIL	kiai, oo solaled	ige oder ndav	ver das jernais	
	dio Rodii***		hille Lui	ناسین	chel sico				- -		
Wir hahen eh ein Sm:	die Redussion	nsetzungs	hille zai	nit zusätzli	cher Stee	nasmodul wel	hes 24V / 100	m∆ liefern kanr	n Δn diesem l	könnte man dar	nn die
Wir haben eh ein Sma	nweis: Un	nsetzungs	hille zai	nit zusätzli	cher Sco	ngsmodul, wel	ches 24V / 100	mA liefern kanr	n. An diesem l	könnte man dar entsprechend	nn die
Vir haben eh ein Sma iteuerleitungen der S einzeln für jede PV die	nweis: Un htungen	nsetzungs nach §14a	EnWG M	nit ZUSätZli nnte dann sep kann (fest ange	cher Scool rollges Eingal arat per KNX e	ngsmodul, wel inen Aktor ans äre dies erlaub	ches 24V / 100 teuern, der dar t oder ist nur e	mA liefern kanr in mit den intig ine feste Verdr	n. An diesem l rierten Relais ahtung direkt	könnte man dar entsprechend von beiden	nn die
vusätzlich nach §9 EEG die P Nun ist das Problem, dass je iteuerplatine zerstören. Zu Eingängen (5V) Welche Möglichkeiten seite Interstützen werden, auch Wir haben eh ein Sma Steuerleitungen der S Einzeln für jede PV die Wechselrichtern zur St	nweis: Un htungen box erlaubt? A	nsetzungs nach §14a _{sereduzier} lbgesehen dav	EnWG M rung schalten l	nit ZUSÄtZli nnte dann sep kann (fest ange die geforderte	cher Scool rollges Eingal arat per KNX e schlossen). W Spannung zur	ngsmodul, wel inen Aktor ans äre dies erlaub sicheren Konta	ches 24V / 100 teuern, der dar t oder ist nur e ktgabe nicht re	mA liefern kanr in mit den intig ine feste Verdr icht, bräuchte	n. An diesem l rierten Relais ahtung direkt man dann in v	könnte man dar entsprechend von beiden welcher Art auc	nn die
انت تا Vechselrichtern zur St	oox erlaubt? A	lbgesehen dav	EnWG M rung schalten l	nit ZUSätzli nnte dann sep kann (fest ange die geforderte	cher Scool rollges Eingal arat per KNX e eschlossen). W Spannung zur	ngsmodul, wel inen Aktor ans äre dies erlaub sicheren Konta	ches 24V / 100 teuern, der dar t oder ist nur e ktgabe nicht re	mA liefern kanr in mit den intig ine feste Verdr icht, bräuchte	n. An diesem l rierten Relais ahtung direkt man dann in v	könnte man dar entsprechend von beiden welcher Art auc	nn die
انت تا Vechselrichtern zur St	oox erlaubt? A	lbgesehen dav	EnWG M rung schalten on dass dann o	nit ZUSÄtZli nnte dann sep kann (fest ange die geforderte	cher Scool rollges Eingal arat per KNX e eschlossen). W Spannung zur	ngsmodul, wel inen Aktor ans äre dies erlaub sicheren Konta	ches 24V / 100 teuern, der dar t oder ist nur e ktgabe nicht re	mA liefern kanr in mit den intig ine feste Verdr icht, bräuchte i	n. An diesem l rierten Relais ahtung direkt man dann in v	könnte man dar entsprechend von beiden welcher Art auc	nn di
Wechselrichtern zur St.	atzlichem Net:	abgesehen dav zteil.	on dass dann (die geforderte	Spannung zur	sicheren Konta	ktgabe nicht re	icht, bräuchte	man dann in v	welcher Art auc	:h
/echselrichtern zur St nmer Koppelrelais mit zus ielleicht können Sie weiter	atzlichem Net:	abgesehen dav zteil.	on dass dann (die geforderte	Spannung zur	sicheren Konta	ktgabe nicht re	icht, bräuchte	man dann in v	welcher Art auc	:h
Velche Möglichkeiten seite unterstützen werden, auch Vir haben eh ein Smiteuerleitungen der Schnzeln für jede PV die Vechselrichtern zur Stimmer Koppelrelais mit zus Vielleicht können Sie weiterstandardkonfiguration.	atzlichem Net:	abgesehen dav zteil.	on dass dann (die geforderte	Spannung zur	sicheren Konta	ktgabe nicht re	icht, bräuchte	man dann in v	welcher Art auc	:h

Für was ist EWE NETZ zuständig und was nicht? **Einige Beispiele:**



EWE NETZ

Anmeldung der Geräte ermöglichen und verarbeiten

Unterstützung bezüglich Kundenmarktplatz per Mail oder Telefon

Fragestellungen zu den Mails und Schreiben von EWE NETZ klären

Festlegung des Steuer- und Messkonzeptes

Finbau Steuerbox

Vorgabe der Leitungsbelegung und Mindestanforderung für Steuerleitung

Einbau, Betrieb und Entstörung der Steuerbox" & "Anschluss der Steuerleitung an die Steuerbox

Steuersignale werden bei Bedarf von der Steuerbox an die Steuerleitung zur Verfügung gestellt

Entstörung: von EWE NETZ aus gesehen, bis zur Steuerbox, inklusive der Steuerbox,

Installateur

Beratung zu einzelnen 14a-Geräten im Kundenbereich

Beratung zum EMS

Fehlersuche, Störungsbeseitigung (in der Kundenanlage)

Abwägung oder Beratung zu verschiedenen Varianten: PV mit Speicher, PV ohne Speicher, Wallbox und PV etc.

Verlegen und anlagenseitiger Anschluss der Steuerleitung

Konfiguration in der Kundenanlage (steuerbare Verbrauchseinrichtungen, ggf. EMS) für die korrekte Umsetzung der Steuervorgaben aus dem Steuerund Messkonzept; Steuerkonzept wird EWE NETZ später versenden.

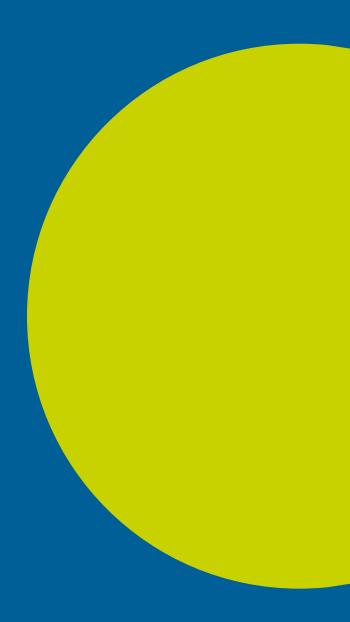
Beratungen zu separatem Zähler und in Verbindung damit die Auswahl des Abrechnungsmoduls

Für korrekte Umsetzung der Steuervorgaben ab der Steuerbox ist der Betreiber bzw. sein Installateur verantwortlich (also Steuerleitung, ggf. EMS, steuerbare Verbrauchseinrichtungen)

Entstörung: vom Installateur aus gesehen bis vor die Steuerbox

02 Erweiterungen in den Anmeldestrecken und Änderung bestehender Anmeldungen





Neues zum Kundenmarktplatz



Einsatz des Kundenmarktplatzes

- Neues Gerät anmelden mit IB nach 1.1.2024
- Gerät anmelden mit IB vor 1.1.2024
- Änderung für angemeldete Geräte
- §14a-Vereinbarung für angemeldetes Gerät abschließen
- Gerät abmelden

Abmeldung wegen:

- Betreiberwechsel, Umzug
- Mehrfachanmeldung
- Keine IB
- Demontage und nicht mehr in Betrieb



Anmeldepflichtige Geräte

Hier können Sie die Anmeldung, Änderung und Abmeldung für folgende Geräte durchführen:

Wallbox Wärmepumpen Klimageräte Warmwassergeräte und Weitere

EWE NETZ verwendet seit Ende 2024 die Branchenlösung EWE netz

EWENETZ

Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen entsprechend der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur¹

Die EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -

[Name des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung] [Straße] [Nr.], [PLZ] [Ort]

Adresse Anschlussobjekt: [Straße] [Nr.], [PLZ] [Ort] Zählernummer [optional]: [Zählernummer] ID der steuerbaren Verbrauchseinrichtung: [ID signifikante Lasten]

> - nachfolgend "Betreiber" genannt -- gemeinsam auch "Vertragsparteien" genannt -

haben am [Abschlussdatum] online die folgende Vereinbarung geschlossen:

Mit Beschluss vom 27.11.2023 (BK6-22-300) hat die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen festgelegt, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur netzorientierten Steuerung abzuschließen (nachstehend "Festlegung" genannt). Für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 besteht nun eine Pflicht zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung. Entsprechend der Vorgaben des § 14a Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat zusätzlich zu den in der Festlegung getroffenen materiellen Vorgaben auch eine Vereinbarung zivilrechtlicher Art zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber zu erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Die Begriffsbestimmungen in Ziffer 2 der Festlegung gelten in dieser Vereinbarung weiter fort.

13.02.2025

Aus "Vereinbarung" wird "Allgemeine Bedingungen"

Allgemeine Bedingungen

EWEnetz

über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen geiten für die netzorientierte Steuerung der EWE NETZ GmbH (im Folgenden als "Netzbetreiber" bezeichnet) von steuerbaren Verbrauchseinnichtungen und von anschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinnichtungen (im Folgenden als "Anlage" bezeichnet), die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen worden sind und für Bestandsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Festlegung wechseln beziehungsweise ab dem 1. Januar 2029 fallen. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) BXG-22-300 und BXG-22 die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Teilnahme von Verbrauchsanlagen an der netzorientierten Steuerung näher ausgestalten. Den Allgemeinen Bedingungen liegt auch die Arbeitshilfe "Use-Case zum Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und zu § 14a EnWG" vom 24. Öktober 2023 des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zugrunde, bis diese durch die Festlegung der BNetzA BK6-22-024 Anlage 1b ersetzt wird. Nach der BNetzA-Festlegung BK6-22-300 müssen alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb gehen, im Fall hoher Netzauslastung eine zeitweilige Begrenzung ihrer Leistung zulassen und entsprechend gesteuert werden können. Im Gegenzug profitieren die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als "Betreiber" bezeichnet) von reduzierten Netzentgelten. Der Netzbetreiber und der Betreiber werden gemeinsam als "die Parteien" bezeichnet. Die Regelungen der Festlegungen der BNetzA gelten für die Netzbetreiber, die Betreiber und die Lieferanten unmittelbar. Gemäß der BNet2A-Festlegung BK6-22-300 sind die Parteien dennoch zum Abschluss einer Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung vorgenannter Anlagen verpflichtet. Zur besseren Verständlichkeit fassen diese Allgemeinen Bedingungen die wichtigsten Pflichten nachfolgend zusammen. Die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag und dem Netzanschlussvertrag beziehungsweise dem Anschlussnutzungsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers sowie des Betreibers bei der Durchführung der bezugsseitigen netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) folgender Fallgruppen:

- 1. Ladepunkte für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist 2. Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung ihrer Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (zum Beispiel Heizstäbe),
- 3. Anlagen zur Raumkühlung (zum Beispiel für Wohn-, Büro-, Aufenthaltsund Produktionsräume)
- 4. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)
- soweit die jeweilige Anlage unmittelbar oder mittelbar an die Netzebenen 6 oder 7 des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers angeschlossen und auf der Grundlage der Festlegung BK6-22-300 zur Teilnahme an der netzoritierten Steuerung verpflichtet sind.
- 1.2 Die Aufzählung unter Ziffer 1.1 ist abschließend. Für Nachtspeicherheizungen gelten die vorliegenden Bedingungen nicht. Für diese gelten die aktuellen Vereinbarungen bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Anlage unverändert fort und ein freiwilliger Wechsel in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen ist nicht möglich.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nicht für Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß 6 35 Absatz 1 und 5a der Straßenverkehrsordnung Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen sowie für Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen.
- 1.4 Beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzenschluss ist für die Bestimmung der Netzanschlussleistung je Fallgruppe nach Ziffer 1.1 Nr. 2 (Wärmepumpenheizungen) und 3 (Anlagen zur Raumkühlung) von mehr als 4,2 kW die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen der jeweilieen Falleruppe insresamt maßeeblich. Anlagen, die in diesen ieweiligen Falleruppe in Summe 4.2 kW überschreiten, werden als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung BK6-22-300 behandelt.
- 1.5 Betreiber der Anlage kann der Letztverbraucher oder der Anschluss-
- 1.6 Die Einspeisung ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen. 1.7 Betreiber folgender Bestandsanlagen können mit diesen wie folgt in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe und Vorgaben der Festlegungen der BNetzA
- BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A wechseln: 1. Anlagen nach Ziffer 1.1 Nr. 1 bis 4, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind, und denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach 6 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Voreängerregelung gewährt worden ist, bis 31. Dezember 2028 jederzeit auf
- 2. Anlagen nach Ziffer 1.1 Nr. 1 bis 4, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind und denen bisher kein reduziertes Netzentgelt gewährt wurde, jederzeit auf eigenen Wunsch.

Für Anlagen nach Ziffer 1.1 Nr. 1 gelten spätestens ab dem 1. Januar 2029 die Vorgaben der Festlegungen der BNetzA und damit auch diese Allgemeinen

Wechselt der Betreiber einer Bestandsanlage nach den Nr. 1 oder 2 in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Bedingungen, ist ein erneuter Wechsel zurück in die bisherige für diese Bestandsanlagen geltende Regelung, insbe-sondere ohne netzorientierte Steuerung nach Ziffer 1.7, nicht möglich.

2 Rechte und Pflichten des Betreibers

- 2.1 Für die Netznutzung von Anlagen, für die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ermittelt der Netzbetreiber ein reduziertes Netze nach Maßgabe der Festlegung der BNetzA BK8-22/010-A und veröffentlicht dies in seinen Preisblättern auf seiner Internetseite www.ewe-netz.de. Die Abrechnung des Netzbetreibers erfolgt gemäß Ziffer 6 gegenüber dem Lieferanten, soweit dieser der Netznutzer ist. Auch im fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung).
- über dem Netzbetreiber die Entscheidung, wie die Zuteilung des Sollwerts für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug durch den Netzbetreiber erfolgen soll. Dabei kann der Betreiber zwischen folgenden Optionen wählen:
- 1. Der Sollwert ist an die einzelne Anlage gebundenen (Direktansteuerung) oder 2. der Sollwert wird von einem Energie-Management-System (EMS) verwaltet, das seinerseits durch den Netzbetreiber einen gesamthaften Sollwert für
- alle an das EMS angeschlossenen Anlagen (Steuerung mittels EMS) erhält. 2.3 Der Betreiber kann zwischen der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 und der prozentualen Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 im Sinne der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A wählen. Zusätzlich zu Modul 1 kann der Betreiber ab 1. April 2025 auch Modul 3 auswählen. Das reduzierte Netzentgelt wird ie Marktlokation/Entnahmestelle gewährt.
- 2.4 Die Wahl nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 trifft der Betreiber pro Anlage, bei mehreren Anlagen an einer Marktlokation/Entnahmestelle für alle dori befindlichen Anlage
- 2.5 Ein Wechsel der Module durch den Betreiber während der Laufzeit der Vereinbarung ist unter Einhaltung der für die jeweiligen Module geltenden der Mitteilung an den Netzbetreiber und den Lieferanten erfolgen. Maßgeblich ist der ieweils spätere Zeitpunkt. Ein rückwirkender Modulwechsel ist ausgeschlossen. Der Wechsel erfolgt bis zu einer Festlegung durch die BNetzA gemäß der BDEW-Arbeitshilfe "Use-Case zum EnFG und zu §14a EnWG" vom 24. Oktober 2023. Die Festlegung BK6-22-024 Anlage 1b der BNetzA, die die Arbeitshilfe ersetzen wird, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 2.6 Im Falle des Wechsels des Betreibers der Anlage findet Modul 1 Anwendung, solange der neue Betreiber beziehungsweise der Lieferant dem Netzbetreiber nicht eine andere Entscheidung mitteilt. Der neue Betreiber kann, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, nach Ziffer 2.3 in ein anderes Modul zur Netzentgeltreduzierung wechseln und eine abweichende Entscheidung nach Ziffer 2.2 treffen.
- 2.7 Der Betreiber hat dafür Sonee zu traeen, dass die Anlaee im Rahmen der in den technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (Strom) des Netzbetrei bers vorgegebenen möglichen Steuerungstechniken einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird, stets steuerbar ist und ein vom Netzbetreiber ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird. Er genügt dieser Verpflichtung, wenn er den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MsbG mit den erforderlichen Zusatzleistungen beauftragt hat. Der Betreiber kann stattdessen auch den Netzbetreiber bevollmächtigen, die erforderliche Zusatzleistung nach 6.34 Absatz 2 Nr. 2 MsbG beim Messstellenbetreiber zu beauftragen.
- 2.8 Sofern es einer Anlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen, der technisch möglich ist und auch Null sein kann.

03 Einbau intelligenter Messsysteme mit Steuerboxen **EWENETZ**

Wie geht es prinzipiell weiter?





^{• *)} Vereinbarung, Umsetzungshilfe, perspektivisch Messkonzept

Welche Varianten gibt es bei EWE NETZ





Basiszähler in 3 Punkt Ausführung



Basiszähler in Steck Ausführung

Beide Varianten mit Steuerung bei EWE NETZ





Basiszähler in 3 Punkt Ausführung



Basiszähler in Steck Ausführung

FNN Steuerbox Bedeutung LEDs



EWENETZ

- Relevant für Kunde:
 S1, S2, W3, W4 sind im
 Standard aus
- PWR und TLS sind nicht für den Kunden relevant (PWR sollte grün leuchten)
- W4 leuchtet grün:
 Dimmen der steuerbaren
 Verbrauchseinrichtung nach
 §14a
- S1, S2 oder W3 leuchtet grün:
 - Reduzierung der Einspeiseleistung, sofern gesteuerte EEG Anlage vorhanden und angeschlossen.

FNN Steuerbox Bedeutung LEDs – Steuerung nach §14a aktiv

V1.2.0 G SWIC0 2411 0002 95009220 U = 250VW3

EWENETZ

- Relevant für Kunde: S1, S2, W3, W4 sind im Standard aus
- PWR und TLS sind nicht für den Kunden relevant (PWR sollte grün leuchten)
- W4 leuchtet grün:
- Dimmen der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a
- S1, S2 oder W3 leuchtet grün:
 - Reduzierung der Einspeiseleistung, sofern gesteuerte EEG Anlage vorhanden und angeschlossen.

Vorbereitung der Steuerleitung





Leitung muss bei Einbau der Steuerbox vorhanden sein, damit diese von EWE NETZ direkt angeschlossen werden kann.

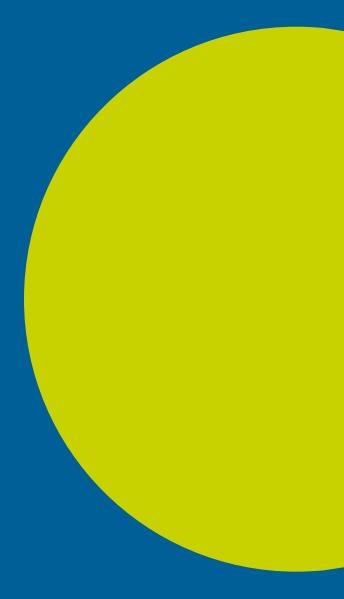
EWE NETZ muss Leitung vor Ort auffinden können, (bspw. im anlagenseitigen Anschlussraum), verfügbare Länge muss bis zum Raum für Zusatzanwendungen ausreichen.

Beschriftung gemäß Umsetzungshilfe beachten: Adernpaar für steuerbare Verbrauchseinrichtung (§14a EnWG) und Adernpaare für EEG-Steuerung (0%, 30%, 60%)

Fehlende Steuerleitung muss nachgearbeitet werden und erfordert einen weiteren Termin mit EWE NETZ (ggf. kostenpflichtig)

04 Einführung zeitvariabler Netzentgelte in 2025





§14a EnWG – Übersicht der Netzentgeltmodule

EWENETZ

Modul 1

- Entgeltrabatt für 2025: ca. 113,73 EUR
- Gesamter
 Energiebezug aus dem
 Netz über einen
 Zähler
- Auch RLM-Kunden können hiervon profitieren

Modul 2

- Entgeltrabatt: 60 %
 auf Arbeitspreis + kein
 Grundpreis für
 zweiten Zähler
- Zusatzanforderungen:
 - Platz im Zählerschrank, sonst Kosten für "Ertüchtigung"
 - "Miete" für 2. Zähler

Modul 3

- ergänzend nur zu Modul 1
- Feste jährliche Zeitfenster
- Keine Unterscheidung zwischen klassischen und steuerbaren Verbrauchsanlagen

Neu in 2025: SLP-Kunden werden zeitvariable
Netzentgelte nutzen können.
Sie sind an das Modul 1 gekoppelt.

Für alle 3 Module gelten die gleichen Mindestvoraussetzungen:

- Intelligentes Messsystem inkl. Steuerungstechnik
- Anmeldung + §14a-Vertragsabschluss durch den Kunden
- Sicherstellung anlagenseitiger Steuerung

§14a EnWG – Ausgestaltung Modul 3 bei EWE NETZ



Zeitvariable Netzentgelte erfordern die Erfassung und Übermittlung von viertelstündlich aus dem Netz bezogenen Strommengen, um diese dem richtigen Tarif zuordnen zu können – Niederlasttarif (NT), Standardtarif (ST) und Hochlasttarif (HT). Für 2025 gilt bei EWE NETZ folgendes:

NT 23:00 - 5:00 = 0,49 Ct/kWh*

ST 5:00 - 17:30 = 4,89 Ct/kWh*

HT 17:30 - 20:30 = 8,59 Ct/kWh*

ST 20:30 - 23:00 = 4,89 Ct/kWh*

EWENETZ

- Zur Sicherstellung einer Korrekten Abrechnung der zeitvariablen Tarife ist zumindest ein intelligentes Messsystem unabdingbar
- Modul 3 hat mit den bisher bekannten HT/NT-Tarifen nichts zu tun, Zweitarifzähler sind für Modul 3 nicht erforderlich!

^{*}Allen Preisen hinzuzurechnen sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

EWENETZ

Fragen an:

fmo@ewe-netz.de

FAQs auf unserer Homepage:

https://www.ewe-netz.de/privatkunden/strom/anmeldepflichtige-geraete/faq

EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 – 26133 Oldenburg